

§ 3 FKeramAusbV — Ausbildungsberufsbild

Verordnung über die Berufsausbildung zum Figurenkeramformer/zur Figurenkeramformerin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
6. Entformen, Lagern und Transportieren von Figuren und Figurenteilen,
7. Produktionsablauf in der Feinkeramik,
8. Formen von Figurenteilen,
9. Gießen von Figurenteilen,
10. Retuschieren von Figurenteilen,
11. Zusammensetzen von Figurenteilen einschließlich Retuschieren,
12. Belegarbeiten,
13. Vorbereiten der Rohlinge für Trocknung und Brand,
14. Gießen, Drehen und Fertigmachen von Geschirr.

Zitiervorschlag: § 3 FKeramAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FKeramAusbV/3>